

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Nacherhebung von Straßenausbaubeiträgen in Mühlhausen

Die **Kleine Anfrage 4077** vom 17. Juli 2014 hat folgenden Wortlaut:

Die Stadt Mühlhausen hat die Verkehrsanlage "Im Flarchen, 1. Bauabschnitt (BA)" grundhaft ausgebaut und in der Folge im Oktober 2008 Straßenausbaubeitragsbescheide erlassen.

Im Juni 2014 hat die Stadt Mühlhausen nunmehr "Nacherhebungsbescheide" erlassen. Weil ein ursprünglich in die Berechnung einbezogenes Grundstück nunmehr nicht mehr beitragspflichtig ist, hat sich die beitragsfähige Gesamtfläche reduziert und der Beitragssatz pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche erhöht. Die Beitragssumme für die Beitragspflichtigen ist durch die "Nachbescheidung" gestiegen.

Die Stadt Mühlhausen unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Beitragsbescheide in welcher Gesamthöhe hat die Stadt Mühlhausen im Jahr 2008 für den Ausbau der Verkehrsanlage "Im Flarchen, 1. BA" erlassen?
2. Wie viele Widersprüche sind gegen diese nachgefragten Straßenausbaubeitragsbescheide eingelegt worden? Wie gestaltet sich der aktuelle Bearbeitungsstand dieser Widersprüche?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage hat die Stadt Mühlhausen für die Verkehrsanlage "Im Flarchen, 1. BA" sogenannte "Nacherhebungsbescheide" erlassen?
4. Inwieweit ist der Erlass von "Nacherhebungsbescheiden" im Straßenausbaubeitragsrecht zeitlich befristet und wie wird dies begründet?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. August 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde liegen keine Informationen darüber vor, wie viele Beitragsbescheide in welcher Gesamthöhe die Stadt Mühlhausen erlassen hat.

Zu 2.:

Die Zahl der bei der Stadt Mühlhausen eingelegten Widersprüche ist der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde nicht bekannt. Vorgelegt wurden ihr bisher zehn Verfahren, von denen drei abgeschlossen sind.

Zu 3.:

Der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde liegen keine Erkenntnisse zu den sogenannten "Nacherhebungsbescheiden" vor.

Zu 4.:

Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Thüringer Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 47 Abgabenordnung (AO) erlöschen Ansprüche auf Straßenausbaubeiträge unter anderem durch Verjährung. Die Fristen zur Festsetzungsverjährung des Abgabenrechts richten sich dementsprechend nach den Bestimmungen der §§ 169 bis 171 und §§ 228 bis 232 AO.

Geibert
Minister